



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „JONA-Hospizbewegung in der Region Grevenbroich e. V.“
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Grevenbroich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben christlich ethischen Werten verpflichtet, insbesondere

1. hat jeder Mensch das Recht, in Würde zu leben und zu sterben;
2. soll Schwerkranken ein Sterben in Orientierung an ihren körperlichen und seelischen Bedürfnissen ermöglicht werden;
3. werden Sterbende und ihre Angehörigen begleitet, wenn diese eine Begleitung wünschen;
4. will der Verein zu einer Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins im Umgang mit Leben, Sterben, Tod und Trauer beitragen;
5. findet die Begleitung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe, der Nationalität, Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung statt;
6. schließt seine Lebensbegleitung jede Form der aktiven Sterbehilfe aus.

§ 3 Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins

Seine in § 2 aufgeführten Zielsetzungen verwirklicht der Verein durch folgende Maßnahmen:

1. Sterbebegleitung
2. Begleitung in der Trauer
3. Zusammenarbeit mit den bestehenden Diensten des Krankenhauses, den Pflegeheimen, Sozial- und Pflegestationen, niedergelassenen Ärzten usw.
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen
5. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Leben, Sterben, Tod und Trauer
6. Information zum Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung
7. Unterstützung, Begleitung und Information durch befähigte Helfer und Helferinnen

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Angestellte des Vereins. Die Zahlung einer steuerfreien Vergütung bis zu 500,00 € im Kalenderjahr gemäß § 3 Ziffer 26 a EStG an Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz (Telefon, Porto, Fahrtkosten) besteht grundsätzlich nicht, soweit eine Vergütung gemäß § 3 Ziffer 26 a EStG an das Vorstandsmitglied gezahlt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, welche die Satzung des Vereins uneingeschränkt anerkennen und für seine Ziele eintreten.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied in unzumutbarer Weise den Vereinsfrieden stört oder wenn es mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als 1 Jahr in Rückstand ist.
6. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch des Mitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
7. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand ist befugt, den Beitrag aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
4. Über Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen und den Mitgliedern der Organe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zugegangen sein.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1.
3. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist er/sie verhindert, tritt an seine/ihre Stelle der/die 1. stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
4. Änderung der Satzung
5. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Einsetzung von Ausschüssen
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern:
Dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Handzeichen. Ansonsten wird die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein 2. Wahlgang erforderlich, so genügt die einfache Mehrheit.
4. Hauptamtliche Mitarbeitende dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstands im Amt, längstens 3 Monate nach Ablauf seiner Wahlperiode.
6. Der Vorstand wird von dem/von der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Koordinator/die Koordinatorin des Hospizdienstes nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er überträgt die laufenden Geschäfte in der Sterbe- und Trauerbegleitung auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung und der Funktionsbeschreibung einer oder mehreren hauptamtlichen Koordinatoren/Koordinatorinnen.
8. Dem Vorstand obliegt die Fürsorgepflicht für alle in der Hospizarbeit haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden.

§ 11 Beirat

Dem Beirat gehören bis zu 8 Personen an, die vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen werden. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers/ihrer Nachfolgerin im Amt. Mitglieder des Beirats können natürliche und juristische Personen sein.

§ 12 Geschäftsführung und hauptamtliche Mitarbeitende

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Koordinator/die Koordinatorin auf der Grundlage seiner/ihrer Stellenbeschreibung und des Organisationshandbuchs des Vereins.
2. Bestimmte Aufgaben werden von Vorstandsmitgliedern oder anderen geeigneten Mitgliedern übernommen auf der Grundlage des Organisationshandbuchs.
3. Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr des Vereins.
4. Bei der Geschäftsführung ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Ausgaben jeder Art, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden

§ 13 Auflösung des Vereins und Schlussbestimmung

1. Für den Antrag auf Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aberkennung der Mildtätigkeit durch die Finanzbehörden fällt das Vermögen des Vereins an die „Hospizbewegung Dormagen e. V.“ in Dormagen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Grevenbroich, den 2. Februar 2011